

Bekanntmachung

Die Firma Primus Projekt GmbH & Co. KG, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat mit Datum vom 21.07.2021 und Posteingang am 06.12.2021 beim Landratsamt Greiz einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gestellt.

Der Antrag umfasst im Einzelnen die Errichtung von den nachfolgenden fünf Windenergieanlagen am Standort der Stadt Zeulenroda-Triebes, OT Bernsgrün:

- 2 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX 133 mit einer Nabenhöhe von je 125,4 m, einem Rotordurchmesser von je 133,2 m und einer Gesamthöhe von je 192 m in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 10, Flurstück, 328 („WEA 02“) und Flur 13, Flurstück 438 („WEA 05“);
- 2 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149 mit einer Nabenhöhe von je 164 m, einem Rotordurchmesser von je 149,1 m und einer Gesamthöhe von je 238,6 m in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 12, Flurstück 384 („WEA 03“) und Flurstück 385/4 („WEA 04“) sowie
- 1 Windenergieanlage vom Typ NORDEX N149 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 199,9 m in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 12, Flurstück 426 („WEA 06“).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der summarisch erneut durchgeführten, aktualisierten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden wie folgt zusammengefasst:

Schutzgut Fläche

Die beantragten WEA 02, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 sollen im Bereich des Vorranggebietes W13-Bernsgrün gem. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplans Ostthüringen auf Grün- bzw. Ackerflächen errichtet werden. WEA 03 soll ebenfalls im Bereich von W13, aber innerhalb einer Waldfläche errichtet werden. Die geplanten Zuwegungen verlaufen ebenso mehrheitlich über Ackerflächen; lediglich für die Zuwegung der WEA 04 sind Waldrodungen erforderlich.

Mit der Errichtung der Anlagen und der Nebenanlagen kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen und einem damit verbundenen temporären und dauerhaften Flächenverlust von insgesamt ca. 28.336 m² (Voll- bzw. Teilversiegelung). Bei den Flächen, die dauerhaft verloren gehen, handelt es sich überwiegend um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Intensivgrünland, Weideland und Verkehrsflächen mit niedrigem Bedeutungsgrad, so dass die Flächenverluste bereits nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu bewerten sind.

Schutzgut Boden

Die dauerhaft vollversiegelten Flächen beschränken sich auf das betriebsnotwendige Maß (Fundamente). Durch diese und die dauerhafte Teilversiegelung der Zuwegungen und der temporären Stellflächen wird geringfügig Boden entnommen und die Verdichtung des Bodens herbeigewirkt, ferner durch die Versiegelung die natürliche Bodenfunktion (z.B. Aufnahme Wasser usw.) für die Dauer des Vorhabens eingeschränkt. Die temporären Stellflächen werden nach Bauende wiederhergestellt. Darüber hinaus werden entsprechende Maßnahmen für Verluste von Bodenfunktionen durch dauerhafte Teilversiegelung und durch den Verlust von Bodenmaterial getroffen. Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich oder Ersatz sind Gegenstand des Landschaftsplanerischen Begleitplans im Genehmigungsantrag. Im Übrigen ist auch hier zu berücksichtigen, dass es sich bei den betroffenen Flächen überwiegend um Ackerflächen, Intensivgrünland, Weideland und Verkehrsflächen mit niedrigem Bedeutungsgrad für den Naturhaushalt handelt und daher die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht ist.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es kann insbesondere durch betriebsbedingte Geräuschemissionen, Schattenwurf der Rotorblätter sowie durch die Lichtemissionen der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu Beeinträchtigungen kommen. Eine Gefährdung kann bei bestimmten Witterungsverhältnissen auch durch Eiswurf- bzw. Eisfall entstehen.

Im konkreten Fall liegt das Vorhaben in größerer Entfernung von bewohnten Bereichen (mehr als 1 km), so dass insbesondere Lärm- und Schattenimmissionen keine besonderen Auswirkungen und Schwierigkeiten aufweisen. Die Nutzung der Anlagenflächen und deren Umgebung durch Menschen zur Erholung bzw. zur Bewirtschaftung durch Land- und Forstwirte ist möglich und gegeben, allerdings sind die Flächen – vielleicht mit Ausnahme des Waldstandorts – von geringer Bedeutung für die Erholung.

Mögliche Beeinträchtigungen können – auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen - ggf. durch zusätzliche Betriebsauflagen sicher ausgeschlossen werden.

Das Unfallrisiko für Menschen ist aufgrund der Anlagenstandorte als gering einzustufen. Mögliche sonstige Gefährdungen, bspw. durch Eiswurf- oder Eisfall, können ebenfalls durch technische Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatik bei Eisansatz) nahezu ausgeschlossen werden.

Die Wahrscheinlichkeit von Einwirkungen auf Menschen durch Havarien, wie Brand oder das Herabfallen von Anlagenteilen, sind höchstunwahrscheinlich. Im Falle eines Brands ist die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Menschen, nicht nur, aber auch wegen des Brandschutzes, sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der vorliegenden Anlagedaten sowie der Entfernung zu den maßgeblichen, nächstgelegenen Immissionsorten ist davon auszugehen, dass die WEA nicht als optisch bedrängend einzustufen sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Es erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von EU- Vogelschutzgebieten. Die übergreifenden sowie spezifischen Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig berührt. Das Vorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten oder Landschaftsschutzgebieten. Das Vorhaben berührt keine Naturdenkmäler oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile.

Sowohl während der Errichtung als auch während des Betriebs der WEA kann es grundsätzlich zu verschiedenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen (z.B. Lebensraumverlust für Amphibien, Zerschneidung der Wanderrouten für verschiedene Tierarten, Kollision- und damit Tötungsrisiko für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, Bau- und anlagenbedingter Verlust von Vegetationsbeständen und Lebensräumen).

Diese Umweltauswirkungen können jedoch vorliegend einerseits durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen vermieden, bzw. auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Zum anderen ist hinsichtlich der Verluste von Vegetationsbeständen, insbesondere Biotopen, zwar ein naturschutzrechtlicher Eingriff mit Kompensationsbedarf festzustellen. Da insoweit aber überwiegend nur Biotope von kleiner bis mittlerer Bedeutungsstufe betroffen sind und die Flächenverluste der höherwertigen Biotope gering ausfallen, sind diesbezüglich bereits keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen anzunehmen.

Im Vorhabensgebiet sind schlaggefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Bei Fledermäusen und im Besonderen bei den kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist generell davon auszugehen, dass ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Betrieb der Windenergieanlagen das Tötungsrisiko sich grundsätzlich signifikant erhöhen kann. Zur Senkung dieses Risikos beantragt die Vorhabenträger fledermausfreundliche Betriebs- bzw. Abschaltzeiten. Unter Berücksichtigung von fledermausfreundlichen Betriebszeiten (Abschaltzeiten), welche in eine eventuelle Betriebsgenehmigung aufzunehmen sind, ist jedoch davon auszugehen, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 BNatSchG eingehalten werden kann.

Im Vorhabengebiet wurden 2021 auch verschiedene Horste von Mäusebussard und Rotmilan im Vorhabengebiet kartiert. Für schlag- und kollisionsgefährdete, windkraftsensible Vogelarten werden dementsprechend eine Reihe an artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger vorgesehen, so dass auch hier das Kollisions- und Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt. Fachliche Beurteilungsgrundlage ist hier aktuell der „Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ (TLUG 2017).

Anlagenbedingt kommt es zu dauerhaften Biotopverlusten mit einer Gesamtfläche von 28.336 m². Bauzeitlich beeinträchtigte Flächen (17.577 m²) werden teilweise bereits durch die Vermeidungsmaßnahme 011_V nach Beendigung wieder vollständig hergestellt, so dass ein Konflikt vermieden werden kann. Für Überschwenkbereiche kommt es anlagen- und baubedingt zu einer Flächeninanspruchnahme von 6.602 m².

Von den dauerhaften Flächenverlusten betreffen nur 1.310 m² höherwertige Flächen. Flächen von mittlerer Wertigkeit sind nur in Form des kulturbestimmten Fichtenwalds und Kiefernwalds mit einer Fläche von insgesamt 4.240 m² betroffen.

Weit überwiegend bezieht sich der dauerhafte Flächenverlust auf geringwertige Flächen in Form von intensiv genutztem Ackerland (7.542 m²), Intensivgrünland (6.727 m²) und stark verändertem Weideland (2.597 m²) sowie Verkehrswegen (insgesamt 3.325 m²). Von den bauzeitlich beanspruchten Flächen und den durch Überschwenkbereiche beeinträchtigten Vegetationsbeständen sind ebenfalls wenige hochwertige Flächen betroffen.

Insgesamt ist aufgrund der geringen Betroffenheit höherwertiger Flächen - trotz der Biotopeingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG, die für eine Kompensation nach § 15 BNatSchG relevant sind – bereits nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszugehen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten zu Ausmaß und Schwere der betroffenen Flächen und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Schutzgut Wasser

Die Vorhabenfläche überschneidet keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1.5 km und ist somit nicht vom Vorhaben betroffen.

Das Risiko von Beeinträchtigungen des Grundwassers durch mögliche Schadstoffeinträge, bspw. während der Errichtungsphase oder durch Havarien während des Betriebs der WEA, wird als sehr gering eingeschätzt.

Schutzgut Luft und Klima

Es sind keine möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

Schutzgut Landschaft(-sbild)

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft sind vor allem die technische Überprägung und Störung der Sichtachsen. WEA werden als technisches Bauwerk in der Landschaft wahrgenommen und sind aufgrund ihrer Gesamthöhe weiträumig sichtbar.

Allerdings ist der Standort in dieser Hinsicht durch einen Bestandswindpark vorbelastet und auch planerisch als Windvorranggebiet festgelegt worden. Im Übrigen ist die Landschaft weitgehend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung und mittleren Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes sind trotz des Eingriffs in das Schutzgut Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen anzunehmen.

Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Es sind keine möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.

Hinweise:

Es handelt sich vorliegend um eine aktualisierte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Abhilfeprüfung eines anhängigen Drittwiderspruchsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung und der dafür maßgeblichen Gründe gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin